

Darmstadt, 06.11.87

Az.: 10-5-4

Kopie

Vermerk

Betr.: Novellierung des Hessischen Hochschulrechts
hier: Neuwahl, § 83 HHG

WVL 17. 11

Bezug: Besprechung vom 28.10.87

1. Neuwahl des Konvents: 25.01.88 - 28.01.88
2. Amtszeit der Mitglieder des Konvents: Studenten - 31.03.89
Übrige Gruppen - 31.03.90
3. Wahl der Fachbereichsräte

Soweit bereits gewählt bzw. soweit im Wintersemester 87/88 gewählt:

Amtszeit für die Studenten: - 31.03.89
übrigen Gruppen - 31.03.90

Beginn der Amtszeit von neugewählten Fachbereichsräten entsprechend
Wahlordnung THD 01.04.87 (§ 1 Abs. 1 und 2 Wahlordnung THD)

4. Wahl des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte

Nächste Wahl gemäß § 83 Abs. 3 HHG: Zusammen mit dem Konvent im WS 88/89

Die Amtszeit der bereits gewählten Stupa- bzw. Fachschaftsratsmit-
glieder verlängert sich entsprechend.

5. Wahl der Direktorien

(Während der Besprechung am 28.10.87 nicht erörtert)

Laut Auskunft von Herrn Wilhelm wählen die Direktorien regulär im
Sommersemester 88. Hier besteht eine Regelungslücke, da § 83 HHG
die Direktorien nicht erwähnt und somit die vom Gesetzgeber erstrebte
Kongruenz aller Hochschulwahlen nicht gewährleistet ist. Ein Lösungs-
vorschlag wäre, die so erkannte Regelungslücke im Gesetz entsprechend
dem Willen des Gesetzgebers auszufüllen. Hätte der Gesetzgeber die
Frage der Direktorienwahlen in § 83 geregelt, wäre Sinn und Zweck
dieser Vorschrift entsprechend, die Amtszeit bis zum Ende des WS 88/89
verlängert worden. Bei dieser Verfahrensweise würden auch in Zukunft
die Direktorien zusammen mit den übrigen Hochschulgremien gewählt.

gez. G. Schmitt

2. K z.K.

- Personalansatz wird nicht
volgt

- Studentenansatz / personalbed. Bedarfsplan

4. Heizung

- Umfrage Deltit
- funktionale Regeln
- Einleitungswörter

5. Sicherheit

Übernahme durch RP hat alle neg. Aspekte
beinhaltet

6. Umweltschutz

vorschriftliche Bestimmungen
Bewertung:-

1. hochpreisige Stoffe

wo wird platziert?

2.